

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Studienordnung
für den MA-Studiengang
„Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. April 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-58.pdf)

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86 a das Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für BA- und MA-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Sprach- und Literaturwissenschaften, sowie Geschichts- und Geowissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (APO) und der Fachprüfungsordnung für den MA-Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des MA-Studiums der „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studienbeginn

¹Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Studienpläne sind auf einen Regelbeginn im Wintersemester hin konzipiert.

§ 3 Studiendauer

Die Studiendauer beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Sprachkenntnisse

(1) ¹Die Zulassung zum MA-Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ setzt ein mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenes sechssemestriges Hochschulstudium mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts“ im Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ oder einem mindestens gleichwertigen Abschluss voraus; ersatzweise kann durch Bescheinigung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, der Nachweis geführt werden, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin im Ranking seines bzw. ihres Abschlussjahrgangs zu den 30 v. 100 Besten gehört. ²Wurde der BA-Abschluss nicht im in Satz 1 bezeichneten mediaevistischen Studiengang erworben (nicht-konsekutives MA-Studium), hat der oder die Studierende im ersten Semester ein obligatorisches Grundlagenmodul erfolgreich zu absolvieren. ³Das Grundlagenmodul tritt an die Stelle eines Aufbaumoduls nach § 12 Abs. 4.

(2) ¹Die Zulassung zum MA-Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ setzt folgende Sprachkenntnisse voraus:

- a) Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte in Wort und Schrift erlauben;
- b) entsprechende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache;
- c) Lateinkenntnisse, die eine eigenständige Arbeit mit lateinischen Quellen des Mittelalters erlauben;
- d) Kenntnisse einer mittelalterlichen Volkssprache entsprechend dem in der philologischen Fachgruppe gewählten Schwerpunkt.

²Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel nachgewiesen durch:

- für a) einen mindestens fünfjährigen aufsteigenden Schulunterricht in Englisch;
- für b) einen mindestens dreijährigen aufsteigenden Schulunterricht in der entsprechenden weiteren modernen Fremdsprache;
- für c) das Latinum;
- für d) durch eine von dem für die jeweilige Sprache zuständigen Fachvertreter oder Fachvertreterin als hinreichend anerkannte Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines entsprechenden Kurses oder über eine entsprechende Feststellungsprüfung.

³Über die Anerkennung gleichwertiger anderweitig erworbener Sprachkenntnisse entscheidet der Studiengangskoordinator oder die –koordinatorin aufgrund der Stellungnahme eines Lektors oder einer Lektorin der betreffenden Fremdsprache oder des jeweiligen Fachvertreters oder der Fachvertreterin an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ⁴Über die Anerkennung entsprechender Lateinkenntnisse entscheidet der Vertreter bzw. die Vertreterin des aus dem Erkenntnisfeld „Historische Quellen und theoretische Texte“ (vgl. § 12 Abs. 5) nach § 12 Abs. 4 a) gewählten Fachs. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss anstelle des Latinums auch eine weitere moderne Fremdsprache anerkennen.

- (3) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen innerhalb eines Semesters, spätestens innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden. ²Der Studiengangskoordinator oder die –koordinatorin überprüft den rechtzeitigen Nachweis der nachträglich erworbenen Zugangsvoraussetzungen. ³Erfolgt der entsprechende Nachweis nicht bis zum Einschreibetermin des ersten bzw. zweiten folgenden Semesters, wird der oder die Studierende ohne weiteren Hinweis exmatrikuliert.
- (4) ¹Hauptunterrichtssprache des MA-Studiengangs „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ ist Deutsch. ²Mündliche und schriftliche Beiträge sowie Hausarbeiten und die Abschlussarbeit können in allen Lehrveranstaltungen außer auf Deutsch und Englisch in Absprache mit dem Dozenten oder der Dozentin auch in einer anderen Fremdsprache erbracht werden. ³Lehrveranstaltungen ausländischer Gastdozenten oder Gastdozentinnen können statt in Deutsch auch auf Englisch oder in einer anderen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 5 Ziele des Studiums

- (1) ¹Der MA-Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ bietet einen multiperspektivischen Zugang zur Erforschung des Mittelalters und einen in besonderer Weise wissenschaftlich qualifizierenden Abschluss. ²Ausbildungsziel ist die Fähigkeit,

- a) mittelalterliche Texte, Objekte und Befunde methodisch und inhaltlich kompetent auszuwerten und einzuordnen;
- b) wissenschaftliche Methoden im Bereich der Mittelalterstudien in einer die Fachgrenzen übergreifenden Weise anzuwenden;
- c) Ergebnisse der Mittelalterforschung für eine breitere Öffentlichkeit darzustellen und zu vermitteln.

³Der Studiengang vermittelt am Beispiel mediaevistischer Fragestellungen umfassende kulturwissenschaftliche Kompetenzen, die auf andere Epochen übertragbar sind. ⁴Er macht vertraut mit der Vielfalt kulturwissenschaftlicher Zugriffe und Ansätze, befähigt zu internationaler Vernetzung und qualifiziert zur Präsentation und Vermittlung komplexer kultureller Zusammenhänge.

- (2) Das Ziel des Studiengangs wird im konsekutiven und nicht-konsekutiven Studiengang erreicht durch
 - a) den Besuch von Lehrveranstaltungen aus drei Erkenntnisfeldern, die unterschiedliche Gebiete der Mittelalterforschung repräsentieren;
 - b) den Besuch des „Mediaevistischen Seminars“ und weiterer interdisziplinärer Lehrveranstaltungen;
 - c) den Erwerb und Ausbau von Schlüsselqualifikationen kulturwissenschaftlichen Arbeitens;
 - d) die Abfassung und Verteidigung einer MA-Arbeit;
 - e) Selbststudium.

§ 6 Prüfungen

Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen sind durch studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen

¹Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, richtet sich nach § 7 der APO für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie nach § 33 der Fachprüfungsordnung für den MA-Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“. ²Es wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zugrunde gelegt.

§ 8 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung wird in Verantwortung der Fachvertreter und Fachvertreterinnen durchgeführt und in erster Linie durch den Studiengangskoordinator oder der –koordinatorin und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin gewährleistet.

II. Struktur und Inhalte des Studiums

§ 9 Struktur des Studiums

- (1) ¹Der MA-Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ basiert auf einem modularisierten Studienangebot. ²Die Fachvertreter und Fachvertreterinnen kennzeichnen in ihrem Lehrangebot die Zuordnung der jeweiligen Lehrveranstaltung zu den entsprechenden Modulen.
- (2) Die erforderlichen Module und dazugehörigen Pflicht- sowie Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ beschrieben.

§ 10 Kombinationsgebote, -möglichkeiten und -verbote

¹Die Lehrveranstaltungen im Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ können aus dem Angebot der beteiligten Fächer an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden. ²An anderen Universitäten angebotene Lehrveranstaltungen können gewählt werden, soweit ein entsprechendes Lehrangebot an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fehlt und entsprechende Kooperationsvereinbarungen bestehen.

§ 11 ECTS-Punkteskala

- (1) ¹Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform, Art und Umfang der erwarteten Arbeitsleistung (workload) von dem jeweiligen Dozenten bzw. der Dozentin eigenverantwortlich festgelegte ECTS-Punkte vergeben. ²Dabei sind nachfolgend genannte Punktzahlen zu beachten:

Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung mit Nachweis der regelmäßigen Teilnahme	1
Lehrveranstaltung ohne Prüfung mit Nachweis der regelmäßigen Teilnahme	1
Vorlesung mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis	3
Seminar ¹ oder Übung ² mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis	4
Seminar oder Übung mit schriftlichem und mündlichem Leistungsnachweis	7
Praktikum pro Woche	1
Exkursion mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis je 3 volle Tage	1
Vortrag auf wissenschaftlichen Kongressen	3

¹ Proseminare, Hauptseminare und Oberseminare sind Seminare im Sinne dieser Ordnung.

² Quellenkundliche Übungen sind Übungen im Sinne dieser Ordnung.

²Im Rahmen von Praktika können maximal zehn ECTS-Punkte erworben werden.

³Durch Exkursionen erworbene ECTS-Punkte können bis zu einer Obergrenze von fünf Punkten eingebracht werden. ⁴Durch Vorträge auf wissenschaftlichen Kongressen können maximal sechs ECTS-Punkte eingebracht werden.

- (2) ¹Die zum Erwerb der ECTS-Punkte einer Lehrveranstaltung notwendigen Leistungen werden vom Dozenten in der Lehrveranstaltungsankündigung festgelegt. ²Dabei können den Studierenden mehrere Varianten angeboten werden.
- (3) Die für Übungen und Seminare vergebenen ECTS-Punkte können in einzelnen Teilfächern um bis zu 2 ECTS-Punkte von den in § 11 Abs. 1 genannten abweichen, sofern in der Fachprüfungsordnung des MA-Studiengangs des betreffenden Faches entsprechende ECTS-Punkte vorgesehen sind.
- (4) Für unter § 11 Abs. 1 nicht aufgeführte Lehrveranstaltungstypen einzelner Fächer gilt die ECTS-Punkteskala der MA-Ordnung des entsprechenden Faches.

§ 12 Module und Inhalte des fachwissenschaftlichen Studiums

- (1) ¹Das fachwissenschaftliche MA-Studium im Fach „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ umfasst fünf Aufbaumodule, zwei frei wählbare Wahlpflichtmodule, das Modul „Mediaevistisches Seminar“ sowie Exkursionen und Praktika; Exkursionen und Praktika können sowohl Bestandteil von Modulen sein als auch im Rahmen des Studium Generale eingebracht werden. ²Im für die Masterarbeit gewählten Fach tritt ein Intensivierungsmodul (Vertiefungsmodul) hinzu.
- (2) ¹Die Module bestehen in der Regel aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Formate im Modulhandbuch „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ beschrieben werden. ²Die Reihenfolge, in der die Studienleistungen erworben werden, ist frei, soweit nicht bestimmte Leistungsnachweise Zugangsvoraussetzung für andere Lehrveranstaltungen sind. ³In der Regel ist der Besuch des entsprechenden Seminars (Proseminar) Voraussetzung für den Besuch von Übungen und Seminaren (Hauptseminare) in den Aufbaumodulen der jeweiligen Studienbereiche. ⁴Dozenten oder Dozentinnen können von dieser Erfordernis im Einzelfall absehen.

- (3) ¹Ziel der Aufbaumodule (15 ECTS-Punkte) ist es, weitere Zusammenhänge des Faches kennen zu lernen und ausgewählte Gegenstandsbereiche vertieft zu studieren. ²Die Aufbaumodule stellen die Studieninhalte des ersten bis vierten Fachsemesters dar. ³Aufbaumodule bestehen in der Regel aus einem Seminar (Hauptseminar), einer Übung, einer mindestens zweistündigen Vorlesung sowie gegebenenfalls weiteren Lehrveranstaltungen. ⁴Die Aufbaumodule sind so zu wählen, dass in jedem Erkenntnisfeld mindestens ein Aufbaumodul belegt wird. ⁵Im Fach Archäologie kann das Seminar (Hauptseminar) im Aufbaumodul auch durch eine Lehrveranstaltung mit Grabung ersetzt werden, sofern eine schriftliche Arbeit größeren Umfangs angefertigt wird.
- (4) ¹Aufbaumodule werden regelmäßig in folgenden Erkenntnisfeldern angeboten:
- a) „Sprachliche Strukturen und literarische Repräsentationen“ (Anglistik, Germanistik, Iranistik, Romanistik, Slavistik),
 - b) „Historische Quellen und theoretische Texte“ (Geschichte, Historische Hilfswissenschaften, Philosophie, Theologie),
 - c) „Materielle Kultur und visuelle Repräsentationen“ (Archäologie, Denkmalpflege, Islamische Kunstgeschichte und Archäologie, Kunstgeschichte).
- ²Den genauen Zuschnitt der Aufbaumodule listet das Modulhandbuch „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ auf.
- (5) ¹Das Grundlagenmodul (15 ECTS-Punkte) ist im nicht-konsekutiven Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ obligatorisch. ²Es dient der Einführung in die drei Erkenntnisfelder nach § 12 Abs. 4 und besteht aus je einer einführenden Lehrveranstaltung (Proseminar) und einer Vorlesung in jedem Erkenntnisfeld. ³Diese Lehrveranstaltungen sind in den Fächern zu wählen, in denen später Aufbaumodule belegt werden sollen. ⁴Der Leistungsnachweis muss in mindestens zwei der einführenden Lehrveranstaltungen schriftlich erfolgen, davon mindestens einmal in Form einer Hausarbeit. ⁵Das Grundlagenmodul ersetzt eines der Aufbaumodule. ⁶Spezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Aufbaumodule des MA-Studiums, die im nicht-konsekutiven BA-Studium bereits erworben wurden, werden durch andere geeignete Lehrveranstaltungen der Erkenntnisfelder ersetzt.

- (6) ¹Ziel des Moduls „Mediaevistisches Seminar“ (2 ECTS-Punkte) ist die interdisziplinäre Vermittlung zentraler Themen der Mittelalterforschung. ²Die als „Mediaevistisches Seminar“ gekennzeichneten Lehrveranstaltungen sollen während des gesamten Studiums besucht werden. ³Ein expliziter Leistungsnachweis im Rahmen des Mediaevistischen Seminars erfolgt nicht.
- (7) ¹Ziel der Wahlpflichtmodule ist es, die fachwissenschaftlichen Module ergänzende Lerninhalte zu erarbeiten. ²Hierbei können die Studierenden nach eigenem Interesse einen Schwerpunkt setzen, sofern mehrere Module gleichzeitig angeboten werden.
- (8) ¹Wahlpflichtmodule können aus folgenden Bereichen gewählt werden:
- a) Wahlpflichtmodul „Sprachkenntnisse“: Erwerb und Ausbau einer oder mehrerer Fremdsprachen (7 ECTS-Punkte);
 - b) Wahlpflichtmodul „Informatik“: Erwerb und Ausbau fachlich relevanter Kenntnisse und praktischer Fähigkeiten im Bereich der angewandten Informatik (7 ECTS-Punkte);
 - c) Wahlpflichtmodul „Praktikum“: studiengangspezifische oder allgemeine kulturwissenschaftliche Praktika zum Erwerb und zum Ausbau praktischer Erfahrungen in Berufsfeldern, in denen die allgemeinen kulturwissenschaftlichen Kompetenzen, die der Studiengang vermittelt, angewandt werden können (7 ECTS-Punkte);
 - d) Wahlpflichtmodul „Religiöse Traditionen“: Erwerb und Ausbau der fachlich relevanten Kenntnisse der Weltreligionen und ihrer liturgischen Traditionen (7 ECTS-Punkte);
 - e) Wahlpflichtmodul „Wissenschaftliche Praxis“: Teilnahme und Vortrag an einem fachwissenschaftlichen oder interdisziplinären Kongress (7 ECTS-Punkte)
- ²Die im Wahlpflichtmodul „Sprachkenntnisse“ gewählten Fremdsprachen dürfen nicht mit den unter § 4 Abs. 2 genannten übereinstimmen.
- (9) ¹Ein Intensivierungsmodul (Vertiefungsmodul) (5 ECTS-Punkte) ist in dem Fach zu wählen, in dem die Masterarbeit angefertigt wird. ²Es dient der Ausarbeitung der Masterarbeit und besteht aus einem Seminar (Oberseminar) und einer weiteren frei gewählten Lehrveranstaltung. ³Der Leistungsnachweis erfolgt durch Vorstellung und Verteidigung der Masterarbeit im Seminar (Oberseminar).

§ 13 Auslandsstudium

¹Die Studierenden des MA-Studiengangs „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ sollen ein oder zwei Semester ihres Studiums an einer ausländischen Hochschule verbringen. ²Im Ausland erbrachte, thematisch einschlägige sowie den Anforderungen und dem Umfang nach vergleichbare Studienleistungen werden anerkannt. ³Details der Anerkennung der Studienleistungen regelt die Fachprüfungsordnung.

§ 14 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende in einem Teilbereich der „Interdisziplinären Mittelalterstudien/Medieval Studies“ über vertiefte und hinreichend spezialisierte Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein exemplarisches Thema nach wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bedingungen für die Zulassung zur Masterarbeit im Fach „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ regelt die geltende Fassung der Fachprüfungsordnung für den MA-Studiengang des Fachs „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“.
- (3) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel im oder unmittelbar nach dem dritten Fachsemester verfasst. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.
- (4) Einzelheiten zur Themenvergabe, Begutachtungsfrist und Benotung regelt die Fachprüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Änderungen

Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach In-Kraft-Treten der geänderten Studienordnung das Studium beginnen.

§ 16 Studiengangswechsel

¹Bei einem Wechsel in den MA-Studiengang „Interdisziplinären Mittelalterstudien/Medieval Studies“ werden bereits erworbene Leistungsnachweise, sofern sie einschlägig sind, anerkannt. ²Eingebrachte Leistungsnachweise werden nach Maßgabe der in dieser Ordnung festgelegten ECTS-Punkteskala umgerechnet. ³Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen jeweils vorgesehene Punktzahl darf dabei nicht überschritten werden. ⁴Darüber hinaus ist § 34 der Prüfungsordnung zu beachten.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Punkteverteilung im MA-Studiengang
„Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“**

96 ECTS + Masterarbeit 24 ECTS-Punkte = 120 ECTS

- | | |
|---|---------|
| ▪ 5 Aufbaumodule zu je 15 ECTS | 75 ECTS |
| ▪ 2 Wahlpflichtmodule zu je 7 ECTS | 14 ECTS |
| ▪ Intensivierungsmodul (Vertiefungsmodul) | 5 ECTS |
| ▪ Modul „Mediaevistisches Seminar“ | 2 ECTS |

96 ECTS

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2007.

Bamberg, 30. April 2007

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 30. April in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. April.